

Prof. Dr. Thomas Siegel  
Steuerberater  
Fachberater für Internat. Steuerrecht  
Georg-Wimmer-Ring 8  
85604 Zorneding

Telefon: 08106/ 24 12 - 0  
Telefax: 08106/ 24 12 - 12  
E-Mail: [tsiegel@stb-siegel.de](mailto:tsiegel@stb-siegel.de)  
Internet: [www.stb-siegel.de](http://www.stb-siegel.de)

# Informationsbrief

zum

## Jahreswechsel 2016 / 2017

1. Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten
2. Verschärfte Anforderungen an die Kassenführung
3. Automatisch erlassene Steuerbescheide werden möglich
4. Die neue Erbschaftsteuerreform ist in Kraft getreten
5. Pflegereform: Fünf Grade statt drei Stufen
6. Erhöhung des Mindestlohns
7. Verfahrensdokumentation
8. Weitere Informationen

Auch zum Jahreswechsel 2016 / 2017 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefes sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahresende.

### **1. Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen**

Das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ wurde Ende 2015 verabschiedet, ohne bei der Öffentlichkeit auf größere Aufmerksamkeit zu stoßen.

Inhalt des Gesetzes ist im Wesentlichen, dass ab 2017 Kreditinstitute die Daten all ihrer nicht im Inland ansässigen Bankkunden an die nationalen Finanzbehörden weiterleiten. Diese leiten die Daten an die Behörden der entsprechenden Ansässigkeitsländer weiter. Folgende Daten werden übermittelt: Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Jahresendsalden sowie gutgeschriebene Kapitalerträge (insbesondere Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Versicherungsverträgen und Veräußerungsgewinne).

Bis zum 31. Juli 2017 haben die deutschen Finanzinstitute der Finanzverwaltung erstmals die Kontodaten für 2016 zu übermitteln. Die Weiterleitung an die ausländischen Finanzbehörden und deren Rückmeldung über dortige Konten erfolgt erstmals im September 2017.

Soweit man seine ausländischen Kapitaleinkünfte bisher nicht deklariert hat, wird somit spätestens ab September 2017 eine strafbefreiende Selbstanzeige für Vorjahre nicht mehr möglich sein. Zwar werden nur die Kontodaten ab 2016 den Finanzbehörden übermittelt, jedoch hat die Finanzverwaltung damit das Wissen um ausländische Konten und kann Nachforschungen hinsichtlich der Vorjahre anstellen.

Eine ständig aktualisierte Liste der am Datenaustausch teilnehmenden Staaten kann auf der Webseite der OECD abgerufen werden ([http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/Status\\_of\\_convention.pdf](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/Status_of_convention.pdf)).

## **2. Verschärfte Anforderungen an die Kassenführung**

In der letzten Zeit erleben wir bei Betriebsprüfungen eine starke Fokussierung auf die ordnungsgemäße Kassenführung. Damit solche Prüfungen reibungslos und ohne Beanstandungen ablaufen, gibt es ab 2017 Zusätzliches zu beachten:

Grundsatz ist, dass ein Kassenbuch geführt werden muss, in dem alle Barumsätze nach der zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet werden. Daraus muss der Kassenbestand jederzeit ermittelt werden können und mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmen (Kassensturzfähigkeit).

Zu diesem seit vielen Jahren unverändert relevanten Grundsatz treten ab dem 1. Januar 2017 zusätzlich neue Anforderungen an elektronische Registrierkassen.

Die neuen Anforderungen an Registrierkassen hat das Bundesministerium der Finanzen ausführlich in seinem Schreiben vom 26.11.2010 erläutert. Nachfolgend erhalten Sie einen Abriss über die wichtigsten Punkte:

Danach sind in die Registrierkasse eingegebene Informationen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar** und **maschinell auswertbar** aufzubewahren. **Alle** Einzeldaten, einschließlich der durch das Gerät erzeugten Rechnungen, müssen **unveränderbar** und **vollständig** aufbewahrt werden. Auch die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Registrierkassen, die den besonderen Anforderungen des BMF-Schreibens nicht genügen, müssen bis zum 31.12.2016 ersetzt werden.

Wer bislang überhaupt keine elektronische Registrierkasse besitzt, sondern eine sogenannte offene Ladenkasse verwendet, wird ab 2017 allerdings nicht verpflichtet, auf eine elektronische Registrierkasse umzusteigen.

### **3. Automatisch erlassene Steuerbescheide werden möglich**

Die Zeiten, in denen ein Sachbearbeiter jede Steuererklärung persönlich bearbeitet und Punkt für Punkt überprüft hat, sind ab 2017 endgültig vorüber. Besteht für das Finanzamt kein Anlass zu einer individuellen Prüfung, darf die Prüfung der Steuererklärung, Steuerberechnung und Steuerfestsetzung vollständig automationsgestützt erfolgen. Die Finanzbeamten sollen dadurch Zeit erhalten, sich auf die wirklich prüfungsbedürftigen Steuerveranlagungen konzentrieren zu können.

In Zukunft wird ein automatisches Risikomanagementsystem entscheiden, welche Fälle einer individuellen Prüfung bedürfen. Zudem erfolgt eine manuelle Überprüfung, wenn der Steuerpflichtige danach verlangt.

### **4. Die neue Erbschaftsteuerreform ist in Kraft getreten**

Bund und Länder haben sich mit dem Gesetz vom 4. November 2016 auf einen Kompromiss im Streit um die Erbschaftsteuerreform geeinigt. Es ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Neuregelungen, welche rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 gelten:

Firmenerben werden auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Wie bisher, wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % (Regelverschonung) oder zu 100 % (Optionsverschonung) von der Steuer befreit.

Während Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten bisher von der **Lohnsummenregelung** ausgenommen waren, gilt hierfür jetzt eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten.

Künftig müssen demnach Betriebe mit sechs oder mehr Mitarbeitern über mehrere Jahre nach der Übertragung nachweisen, dass die durchschnittliche Lohnsumme weitestgehend konstant geblieben ist. Dazu gilt folgende Staffelung:

<u>Anzahl Mitarbeiter</u>	<u>Innerhalb von fünf Jahren (85 % Verschonung)</u>	<u>Innerhalb von sieben Jahren (100 % Verschonung)</u>
bis zu 5	entfällt	entfällt
6 - 10	250 % der Lohnsumme	500 % der Lohnsumme
11 - 15	300 % der Lohnsumme	565 % der Lohnsumme
16 und mehr	400 % der Lohnsumme	700 % der Lohnsumme

Weiterhin gab es Einvernehmen bei strittigen Kriterien, etwa wie Unternehmen zu bewerten seien: Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit einem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 multipliziert werden, um den vereinfachten Ertragswert des Unternehmens zu ermitteln.

Beim Erwerb von betrieblichen Vermögen mit einem **Wert des begünstigten Vermögens von über 26 Mio. Euro** (Prüfswelle), gibt es ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem abschmelzenden Verschonungsabschlag.

Bei der **Verschonungsbedarfsprüfung** muss der Erwerber nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, um die Steuer zu begleichen, wird der überschießende Teil der Steuer erlassen.

Alternativ kann sich der Erwerber für ein **Abschmelzmodell** entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. Euro, sinkt der Prozentsatz des Verschonungsabschlags pro zusätzlichen 750.000 Euro über dieser Schwelle um jeweils 1 % bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. Euro. Wird dieser Wert überschritten, beträgt der Verschonungsabschlag 0 %.

Zudem wird wirtschaftlicher Missbrauch bekämpft. Beispielsweise sollen Cash-Gesellschaften verhindert werden. Damit soll die Möglichkeit genommen werden, mittels einer GmbH liquides Vermögen von der Besteuerung zu befreien. Freizeit- und Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten und Kunstwerke sollen grundsätzlich nicht begünstigt werden.

Wenn die Begleichung der Erbschaftsteuer einen Erben finanziell überfordern würde, wird die Steuer für sieben Jahre gestundet, ab dem zweiten Jahr werden dabei Zinsen fällig.

## **5. Pflegereform: Fünf Grade statt drei Stufen**

Im Rahmen der Pflegereform wird es ab Januar 2017 anstelle der bisherigen drei Pflegestufen künftig fünf Pflegegrade geben. Die meisten Betroffenen erhalten durch die Umstellung monatlich mehr Geld. Zur Finanzierung der Pflegereform werden die Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,2 % erhöht.

## **6. Erhöhung des Mindestlohns**

Arbeitnehmer in Deutschland bekommen künftig einen höheren gesetzlichen Mindestlohn. Die Lohnuntergrenze steigt Anfang 2017 von derzeit 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde. Das legte die Mindestlohnkommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Juni 2016 in Berlin fest. Nach Aussage der Kommission orientiert sich die Höhe der Anpassung nachlaufend an der Tarifentwicklung. Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, außer für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten. Auch für Azubis, Menschen mit Pflichtpraktikum oder Praktikum unter drei Monaten gilt er nicht.

## **7. Verfahrensdokumentation**

Die IT-gestützte Buchführung muss von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein. Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit des Soll-Verfahrens ist stets eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation, welche die Beschreibung aller zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Verfahrensbestandteile, Daten und Dokumentbestände enthalten muss, insbesondere die seit 1. Januar 2015 geltenden Grundsätze zur **ordnungsmäßigen** Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Liegt keine Verfahrensdokumentation vor oder weist diese „Mängel von sachlichem Gewicht“ auf, droht die Gefahr, dass ein Betriebsprüfer die Buchführung verwirft und Hinzu-schätzungen vornimmt.

Zur Frage, wann die Buchführung verworfen werden kann, gibt es derzeit lediglich sehr ungenaue Regelungen. Die Finanzverwaltung hat insoweit darauf geachtet, sich möglichst keiner Selbstbindung zu unterwerfen.

## **8. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich nicht um abschließende Informationen, diese ersetzen keine persönliche Beratung.

Gerne beraten wir Sie im Rahmen eines persönlichen Besprechungstermins.



Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten  
und alles Gute für 2017

C. Obermeier

Achim

Bianca Kusch

Diana Kubiak

S. Düllary

Agathe  
A. Reiss

d. Ebertowide

Anita Kainer

Natalia Plot  
ell. Fliedl

B. Schindler

Lendmesser

Kapeller

Katja Saul

A. Schwarzbach

D. Szamborski

Cordelia Steins

Razij  
Christing

Krug S.

D. Lang

H. [Signature]

[Signature]  
Paul Sprengel